

Staatsrathe zusammengesetzte Behörde, zur Zeit noch wenig oder gar nichts in dieser Art Geschäften zu thun gehabt hat. Nun möge man aber daraus ja nicht schließen, daß der Gegenstand von keiner Erheblichkeit sei; im Gegentheil gerade solche Fragen, welche selten vorkommen, und nur in prägnanten Fällen sich bemerkbar machen, sind von größter Erheblichkeit und erfordern die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung. Wenn in jedem geordneten Staate der Rechtspflege und den Bestimmungen, welche Verfassung, oder Recht und Gesetze desfalls mit sich bringen, ohnehin Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden; wenn Verwaltungs- und Justizbehörden beiderseits von dem Bestreben beseelt sind, nur zu allgemeinen Zwecken des Staats ihre Functionen auszuüben, fern von Eifersucht unter einander, fern von andern Zwecken: so ist es begreiflich, daß Zweifel der Art, wie sie in diesem Gesetze berührt sind, im gewöhnlichen Gange der Dinge selten oder gar nicht vorkommen werden. Allein es giebt seltenere Fälle, es giebt außergewöhnliche Zeiten, wo das Bedürfnis einer gesetzlichen Bestimmung sich dringend fühlbar machen dürfte. Wer sich zu einer langen Seefahrt einzuschiffen gedenkt, der wird, wenn dies auch in der günstigsten Jahreszeit und bei dem klarsten Himmel geschieht, sich gewiß nicht auf einem gebrechlichen Fahrzeuge einschiffen, in der Hoffnung, diese schöne Witterung daure noch so lange, bis die Reise vollendet sein werde, dieses Fahrzeug werde wohl noch so lange haltbar sein, weil ja schon so viele darauf die Fahrt zurückgelegt haben. Wer so dächte, würde des Leichtsinns beschuldigt werden mögen. Nein, wer sich zu einer Reise bei klarem Himmel einschiffet, der nehme ein Schiff, was dem größten Sturm zu widerstehen vermag; denn nur in der Zeit der Noth und des Sturms wird er gewahr werden, ob seine Wahl glücklich war und er überhaupt mit der nöthigen Vorsicht und Weisheit zu Werke gegangen ist. Dies dürfte auf einen Gesetzentwurf der vorliegenden Art angewendet werden. Es giebt Bestimmungen in unserer Verfassungsurkunde, die an sich so klar sind, daß Niemand an deren Anwendung zweifelt, z. B. §. 48: „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.“ Wer sollte wohl glauben, daß davon einmal eine Abweichung nur möglich wäre? — Wenn ferner in §. 49 der Verfassungsurkunde zu lesen ist: „Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen,“ wer glaubt da wohl, daß eine so klare gesetzliche Bestimmung, ein so unbestreitbares Recht beschränkt, daß bezweifelt werden könne, ob Jemandem der Rechtsweg in gewissen Fällen zu gestatten sei? Und dennoch ist es der Fall. Um also in seltenen, jedoch wichtigen Fällen, eine tüchtige Garantie zu haben in dem Gesetze selbst; darum ist es nothwendig, einem solchen, wie es gegenwärtig vorliegt, die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, die ich auch von der Kammer erwarte. Ich kann nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit der hohen Staatsregierung auch meinerseits den Dank darzubringen, der ihr bereits von dem ersten Sprecher geboten worden ist. Es ist nicht zu leugnen, das vor-

liegende Gesetz ist, so viel mir bekannt, das liberalste in dieser Beziehung, was Deutschland kennt, und selbst in dem gepriesenen Frankreich findet man etwas ähnliches nicht. Dort ist die Entscheidung über Kompetenzfragen in der Regel dem Staatsrathe überlassen, während hier eine solche Garantie geboten ist, daß nunmehr wohl jeder sächsische Staatsbürger mit Zuversicht erwarten darf, er habe für sein Recht — käme auch der Sturm — etwas nicht zu fürchten.

Staatsminister v. Könneritz: Den geehrten Rednern, die sich so eben lobend über das vorliegende Gesetz aussprachen, kann das Ministerium seinen Dank dafür ausdrücken. Bis jetzt ist allerdings ein Fall noch nicht vorgekommen, wo ein Theil auf jene Behörde hätte provociren können. Nichts destoweniger hat die Regierung geglaubt, ein Gesetz vorlegen zu müssen, den Wünschen der früheren Stände gemäß und um auch in dieser Beziehung die Verfassungsurkunde zu erfüllen; und es werden daraus die verehrten Stände entnehmen, wie sehr die Regierung sich es angelegen sein läßt, die Verfassungsurkunde in allen möglichen Punkten zur Ausführung zu bringen.

Abg. Eisenstuck: Auch nach meiner Ansicht ist das vorliegende Gesetz ein durch constitutionelle Gesinnungen gebotenes und ich kann mit Ueberzeugung sagen, daß in und außer Deutschland mir noch kein Gesetz zur Erledigung von Kompetenzweifeln vorgekommen ist in dieser Maße. Wenn wir den Rechtsschutz am höchsten stellen müssen, wenn wir in der Sicherung des Rechtes den höchsten Zweck des Staates nicht verkennen dürfen, so muß ein Gesetz, welches über den Zusammenstoß zwischen Justiz und Verwaltung entscheiden soll, auch von dem Grundsatz ausgehen, daß das Recht am höchsten stehe. Es ist gesagt worden, daß ein solcher Fall zur Zeit noch nicht vorgekommen sei; gehen wir aber auf die Vergangenheit zurück, so haben eine Menge solcher Fälle vorgelegen, wo zwischen der vormaligen Landesregierung und dem vormaligen Finanzcollegium dergleichen Zweifel stattfanden. Da sind sie in großer Zahl, ja in Unzahl vorgekommen. Es sind viele Actenbände über eine einzige Sache niedergeschrieben worden. Und wer mag Bürgschaft leisten, daß dergleichen Zweifel früher oder später wieder erhoben werden? Nun, nach meinem Bedünken ist gerade ein Zeitpunkt, wo dergleichen Zweifel nicht erhoben werden, wo die Wirksamkeit der Behörde nicht aufgerufen wird, der richtigste, um ein Gesetz darüber hervorgehen zu lassen. Es muß der Zeitpunkt als der richtigste erscheinen, denn wenn ein einzelner Fall sich herausstellen sollte, wo die Behörde in Anspruch genommen würde, und sie sollte da erst constituirt werden, so besorge ich sehr, daß das Vertrauen, was durch dieses Gesetz der Staatsregierung befestigt werden muß, bei dem Volke in dieser Beziehung weniger hervorleuchten dürfte. Ich habe noch Einiges zu erinnern über die Bemerkungen im Allgemeinen, welche die Deputation dem Gesetze beigefügt hat. Wenn Sie mit Unbefangenheit dieselben prüfen, meine Herren, so werden Sie finden, daß allenthalben das